

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Schauren für die Haushaltsjahre 2017/2018

vom 05.05.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 14.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	392.600 EUR	366.480 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	505.380 EUR	424.000 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	-112.780 EUR	-57.520 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	373.380 EUR	347.450 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	437.580 EUR	358.650 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-64.200 EUR	-11.200 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.520 EUR	221.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	72.280 EUR	626.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-82.800 EUR	-405.000 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	147.000 EUR	416.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	147.000 EUR	416.200 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	509.860 EUR	984.650 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	509.860 EUR	984.650 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	0 EUR	374.500 EUR
zusammen auf	0 EUR	374.500 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

	2017	2018
für den ersten Hund	25 EUR	25 EUR
für den zweiten Hund	50 EUR	50 EUR
für jeden weiteren Hund	250 EUR	250 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	360 EUR	360 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	500 EUR	500 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500 EUR	500 EUR

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 2.535.584,95 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 2.460.884,95 EUR, 2.348.104,95 EUR zum 31.12.2017 und 2.290.584,95 EUR zum 31.12.2018.

Schauren, den 05.05.2017
Ortsgemeinde Schauren

Andreas Rössel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2017 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 03.05.2017 erteilt:

„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Genehmigung:

Zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite im Haushaltsjahr 2018 auf 374.500 €** unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditemächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

1.2 Genehmigung kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme von kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 15.05.2017 bis einschließlich 23.05.2017, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 05.05.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

Karl Heinz Simon
Bürgermeister